

**Verzeichnis künftig erscheinender Bücher,  
welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind**

- S. Girzel in Leipzig.** 6051  
Baillet, Briefwechsel König Friedr. Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I. 16 M.
- Carl Warhold in Halle a/S.** 6048  
Bresgen, Klima, Bitterung und Wohnung, Kleidung und Körperpflege in ihren Beziehungen zu den Entzündungen der Luftwege. 1 M 40 J.  
Döderlein, Ätiologie und Anatomie der »Metritis cervicalis«. 60 J.  
Erömmner, das Jugendirresein (dementia praecox). 1 M.

- G. F. Thienemann in Gotha.** 6045  
Pfeifer, Einrichtungs-, Lehr- und Stoffplan der achtklassigen Bürgerschule zu Weissenfels. 4 M 60 J; geb. 5 M.  
— Lernstoff des evang.-christl. Religionsunterrichts. 40 J.  
Beiträge zur Lehrerbildung u. Lehrerfortbildung. Heft 17—19.
- Veit & Comp. in Leipzig.** 6044  
Scheffers, Anwendung der Differential- u. Integral-Rechnung auf Geometrie. 2 Bde. Ca. 16 M.
- Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig.** 6044  
Heim, das Bedürfnis größerer Sauberkeit im Kleinvertrieb von Nahrungsmitteln. 50 J.

**Nichtamtlicher Teil.**

**Anbestellte Sendungen.**

(Unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des neuen Handelsgesetzbuches.)

(Nachdruck verboten.)

Unbestellte Sendungen verpflichten den Empfänger, an den sie gesandt sind, zu nichts, noch nicht einmal zur Aufbewahrung des Erhaltenen. Der Absender der Sendung hat keinen Anspruch auf Rücksendung, keinen Anspruch auf Bezahlung, für den Fall der Empfänger nicht willens ist, die Sendung für sich zu erwerben. Das gilt insbesondere für unaufgefordert zugesandte Proben, Muster, Bücher, Manuskripte, Waren.

Bisweilen wird aber der Einwand der unaufgefordert bethätigten Sendung nachträglich erhoben in Fällen, in denen er nach allgemeinen Rechts- und Verkehrsgrundsätzen nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus dem anfänglich bestandenen tatsächlichen Verhältnis eine ständige Geschäftsverbindung entwickelt hat, aus der infolge des Verhaltens des die Sendungen entgegennehmenden Teiles auf ein stillschweigendes Einverständnis mit diesem und auf Einwilligung in die Fortsetzung der Sendungen, als im Interesse des Empfängers liegend, geschlossen werden kann und darf. Macht z. B. der Empfänger unaufgefordert übermittelter Sendungen zeitweise Gebrauch von diesen zu den offerierten Bedingungen, so kann er bezüglich jener Sendungen, von denen er einen Gebrauch nicht gemacht hat, die er aber auf Grund desselben Verkehrsverhältnisses zugesandt erhalten und entgegengenommen hat, nicht mehr einwenden, dies seien unaufgefordert bethätigte Zusendungen gewesen, denen gegenüber eine Rechtspflicht zur Aufbewahrung und Rückgabe auf seiner Seite nicht bestehe. In solchen Fällen kann von unbestellten Sendungen aus dem Grunde nicht mehr gesprochen werden, weil etwa ein mündlicher oder schriftlicher Auftrag zur Bethätigung von Sendungen durch den Empfänger überhaupt nicht erfolgt sei, es liegt vielmehr alsdann ein stillschweigend zu stande gekommenes Vertragsverhältnis vor.

Aus einer Reihe schlüssiger, mit dem zu erkennen gegebenen Absenderwillen übereinstimmender Handlungen des Empfängers tritt die Rechtspflicht dieses zur Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen auch des Absenders der Sendungen ins Dasein. Das Mindestmaß aber der geschäftlichen Sorgfalt, die hier von dem Empfänger verlangt werden kann, ist die Aufbewahrung und, wenn gewünscht, die Rückgabe der nicht zum Erwerbe geeigneten Sendungen. Will jemand diese Sorgfalt nicht bethätigen und sich auf Rückgaben überhaupt nicht einlassen, so muß er, damit nicht später seine Einwilligung zu dem vom Absender eingeleiteten Verkehrsverhältnis gegen ihn gefolgert werde, die übermittelten Sendungen entweder von vornherein zur Empfangnahme ganz ablehnen, z. B. durch Zurückgehenlassen auf Kosten des Absenders, oder er darf, wenn er die Sendungen entgegennimmt, an denselben

Aneignungshandlungen in keiner Weise vornehmen. Eine stillschweigende Billigung des ganzen zwischen beiden Teilen sich vollzogenen Verkehrsverhältnisses wird sonst leicht ebensowohl zu seinen Lasten gefolgert, wie es thatsächlich zu seinen Gunsten stellenweise zwischen den Parteien in Wirksamkeit getreten ist. Anfänglich unaufgefordert erhaltene Sendungen können mit Bezugnahme auf ein sich hierauf allmählich unausgesprochener Weise aufbauendes Vertragsverhältnis, für beide Teile aber genügend erkennbarer Natur, dann nicht mehr als einseitige »unbestellte Sendungen« gelten, sie müssen vom Empfänger aufbewahrt und zurückerstattet werden.

Man kann den Grundsatz aufstellen: unbestellte Zusendungen verpflichten den Empfänger zu nichts; sie verlieren aber diesen Charakter, wenn sie in der Art, wie sie gemacht werden, an Dritte zugleich die Aufforderung oder den Antrag zur Eingehung eines Vertragsverhältnisses enthalten und der Empfänger durch sein Verhalten zeigt, daß er hierauf im Sinne des Absenders eingegangen ist. Entspricht das vom Empfänger gezeigte, wenn auch eine Erklärung über die Annahme nicht aufweisende Verhalten der geschäftlichen Verkehrs-sitte, so greift § 151 des Bürgerlichen Gesetzbuches Platz, nach dem ein Vertragsverhältnis auch ohne Annahmeerklärung zu stande kommt, wenn eine solche Erklärung nach der herrschenden Verkehrs-sitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, verzichtet hat. Sind Absender und Empfänger Kaufleute, so sind nach § 346 des Handelsgesetzbuches zugleich die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche für die Beurteilungen derjenigen Handlungen und Unterlassungen maßgebend, die mit Bezug auf die betreffenden Sendungen beiderseits beobachtet wurden.

Schon mancher Prozeß ist über unbestellte Sendungen, deren Aufbewahrung, Rückgabe, Bezahlung oder Entschädigungen wegen nicht erfolgter Rücklieferung entstanden. Diese würden in vielen Fällen vermieden, wenn in gegenseitigem geschäftlichen Verkehr sich die Parteien der im Rechte geltenden Grundsätze besser bewußt wären und wenn sie sich ins Gedächtnis rufen würden, daß alle Handlungen und Unterlassungen, aus denen auf das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses nach den Grundsätzen von Recht und Verkehrs-sitte geschlossen werden darf, in der Praxis stets so zu deuten und auszulegen sind, wie Treue und Glauben es erfordern (§ 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Treue und Glauben erfordern aber bei unbestellten Sendungen, bei denen der Empfänger im Punkte der Aneignung nicht in allen Fällen vollständige Passivität beobachtet hat, daß man sich nicht nur der Rechte, sondern auch der Pflichten daran bewußt wird, daß man sie nicht wie herrenloses, verschleuderbares, sondern als anvertrautes Gut behandelt, daß man sie, wenn man von ihnen Einsicht genommen und sie für seine Zwecke untauglich befunden, dem Uebermittler auf Verlangen zum mindesten unverfehrt und vollständig wieder